

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mussotter Küchenstudio GmbH & Co. KG Singen, Möbel Rogg Balin-
gen GmbH & Co. KG, Möbel Rogg Reutlingen GmbH & Co. KG

I. Vertragsschluss - Allgemeines

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns (künftig: Verkäufer) und dem Kunden/
der Kundin (künftig: Käufer) zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen
werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

II. Preise, Aufrechnung

- Die Preise sind Festpreise einschl. Mehrwertsteuer.
- Besondere über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltene Leistungen hinausgehende, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, wie z.B. Deko-
rations- oder Montagearbeiten werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung
gestellt und sind spätestens bei Abnahme zu bezahlen.
- Wird vereinbart, dass die Zahlung der gesamten Kaufsumme bei Abruf der
Ware oder bei Lieferung erfolgen soll und kommt der Käufer hinsichtlich des
vereinbarten Abnahmetermins in Verzug, so ist die Zahlung zum Zeitpunkt
der vorgesehenen Lieferung - unabhängig von der tatsächlichen Lieferung - zu
leisten.
- Der Verkäufer ist berechtigt, über den Käufer eine Kreditauskunft bei der
SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einer
anderen Informationsstelle einzuholen. Der Käufer erteilt dazu ausdrücklich
seine Zustimmung.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche
rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem
ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein
Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

III. Änderungsvorbehalt

- Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung ver-
kauft.
- Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn,
dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.

IV. Lieferung

Bei Frei-Haus-Lieferung erfolgt der Transport bis zur 3. Nutzerebene
einschließlich.

V. Montage

- Der Käufer hat dafür einzustehen und die erforderlichen Vorkehrungen zu
treffen, dass die Wände zur Aufhängung der Liefergegenstände geeignet
sind. Bedenken hinsichtlich der Eignung der Wände hat der Verkäufer dem
Käufer mitzuteilen.
- Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht begüft, Arbeiten auszuführen, die
über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinaus-
gehen. Werden dennoch solche Arbeiten durchgeführt, ist Auftragnehmer
nicht der Verkäufer, sondern der jeweilige Mitarbeiter.

VI. Lieferfrist

- Leistet der Verkäufer bei Fälligkeit der Lieferung nicht, kann der Käufer vom
Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer entgegen einer nach Fälligkeit
gesetzten angemessenen Nachfrist nicht liefert.
- Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störung im Geschäftsbetrieb, insbesondere
Streik, Aussperrungen und Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorherseh-
baren und verschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebs-
störungen beim Verkäufer oder bei dessen Vorlieferanten führen, verlängern
die Lieferfrist entsprechend.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen
aus diesem Vertrag im Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren pfleglich zu
behandeln.
- Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich
nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Käufer haftet dem Verkäufer für alle
Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, sowie die Erstattung
der Kosten von dem betreffenden Dritten nicht zu erlangen ist.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung des Kaufgegenstandes den Kauf-
preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

IX. Abnahmeverzug

- Erklärt der Käufer, die Möbel nicht abzunehmen oder lässt er eine ihm ge-
setzte Nachfrist zur Abnahme erfolglos verstreichen, kann der Verkäufer vom
Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.
- Dauert der Abnahmeverzug länger als einen Monat, ist der Verkäufer berech-
tigt, eine angemessene Entschädigung für die Lagerung zu fordern oder den
Kaufgegenstand auf Kosten des Käufers bei einer Spedition einzulagern.
- Als Schadensersatz kann der Verkäufer 25% des Kaufpreises ohne Abzüge
fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass dem Verkäufer ein Schaden
nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt
die Geltendmachung eines höheren Schaden vorbehalten.

X. Rücktritt

- Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion
der bestellten Ware endgültig eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt
vorliegen, sofern diese Umstände dem Verkäufer die Nichtlieferung nicht zu
vertreten hat. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer un-
verzüglich zu benachrichtigen und Gegenleistungen des Käufers unverzüglich
zu erstatten.
- Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über
die seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige Angaben gemacht
oder solche Tatsachen verschwiegen hat, seine Zahlungen einstellt oder über

sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Käu-
fer leistet unverzüglich Vorkasse. Für die Warenrücknahme gilt Ziffer XI.

XI. Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts durch den Verkäufer und der Rücknahme gelieferter
Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Anwendungen, Gebrauchs-
überlassung und Wertminderung wie folgt:

- Für infolge des Vertrags gemachte Aufwendungen, wie Transport- und Monta-
gekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe.
- Für eine Wertminderung und die Gebrauchsüberlassung der gelieferten
Waren gelten folgende Pauschalsätze, gerechnet ab dem Zeitpunkt der
Lieferung:

Für Möbel, mit Ausnahme von Polsterwaren:

innerhalb des 1. Halbjahres	30% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 2. Halbjahres	35% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 3. Halbjahres	45% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 4. Halbjahres	55% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 3. Jahres	60% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 4. Jahres	70% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 5. Jahres	75% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 6. Jahres	80% des Bestellpreises ohne Abzüge;

Für Polsterwaren:

innerhalb des 1. Halbjahres	35% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 2. Halbjahres	45% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 3. Halbjahres	60% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 4. Halbjahres	70% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 3. Jahres	80% des Bestellpreises ohne Abzüge;
innerhalb des 4. Jahres	90% des Bestellpreises ohne Abzüge;

Für Matratzen 100% des Bestellpreises ohne Abzüge.

Gegenüber unseren pauschalen Ansprüchen bleibt dem Käufer der Nach-
weis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur eine wesentlich geringere
Einbuße entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines höheren
Schadens vorbehalten.

XII. Mängel, Haftung

- Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die vom Käufer
verursacht wurden, insbesondere solche durch natürliche Abnutzung, Feuch-
tigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungs-
einflüsse oder unsachgemäße Behandlung.
- Für den Fall der Verletzung von Hauptleistungspflichten aufgrund leichter
Fahrlässigkeit ist die Schadenersatzhaftung des Verkäufers auf den Betrag
des Kaufvertrages begrenzt. Der Verkäufer haftet in diesem Falle nur für ver-
tragstypische und vorhersehbare Schäden.
- Mängel müssen gegenüber dem Verkäufer in Textform gerügt werden.
- Für den Fall von Nebenpflichtverletzungen des Verkäufers aufgrund leichter
Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nicht. Dies gilt nicht, soweit sich diese
Pflichtverletzungen auf die ordnungsgemäße Erfüllung von Pflichten beziehen,
deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermög-
licht und auf deren Einhaltung der Käufer vertraut hat und vertrauen durfte.
- Vorstehende Ziffern 5. - 6. gelten nicht im Falle von Schäden aus der
Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahr-
lässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen
des Verkäufers beruhen.
- Im Falle von vom Verkäufer nicht zu vertretenden Nebenpflichtverletzungen
ist das Recht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen. Dies
gilt nicht für Nebenpflichtverletzungen, die in der Lieferung neu hergestellter
mangelfreier Sachen bestehen.

XIII. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle
Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer
Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Gerichtsstand für alle sich für Käufer und Verkäufer aus dem Vertrag er-
gebenden Ansprüche ist ausschließlich der Ort der Hauptniederlassung des
Verkäufers, wenn der Käufer Unternehmer, Juristische Person des öffentlichen
Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Aus-
schluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.